

Workshop 1

Stromkennzeichnung »

Impulsvortrag
EnBW T-SE
Winfried Vaudlet
21.04.2016



Datenerhebung BNetzA in 2016 - Stromkennzeichnung



2.7
UBA

Das Verfahren der Stromkennzeichnung erfolgt nach § 42 EnWG in Verbindung mit § 78 EEG.

Der in der Stromkennzeichnung ausweisbare Anteil "sonstige Erneuerbaren Energien" bei Stromprodukten, die einen Anteil erneuerbarer Energien beinhalten, der über den nach dem EEG geförderten Anteil hinausgeht (sog. Herkunftstromprodukte mit Verweis auf erneuerbare Energien, z.B. Ökostrom), resultiert aus

(1) der Strommenge, für die durch das EltVU (Elektrizitätsversorgungsunternehmen) Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (UBA) beschafft und entwertet wurden und (2) dem rechnerisch nutzbaren Anteil der „sonstigen Erneuerbaren Energien“ aus dem nach § 42 Absatz 4 EnWG berechneten und für Strom unbekannter Herkunft angesetzten Energieträgermix (ENTSO-E-Mix). Anzugeben ist allein die Strommenge (1), für deren Kennzeichnung Herkunftsnachweise verwendet wurden. Nicht anzugeben sind die Strommengen (2) aus dem rechnerisch nutzbaren Anteil der „sonstigen Erneuerbaren Energien“ aus dem nach § 42 Absatz 4 EnWG berechneten Energieträgermix (ENTSO-E-Mix) oder Strommengen aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“.

Bitte beachten Sie, dass sich die Abfrage zur Stromkennzeichnung im Gegensatz zu den restlichen Fragen dieses Erhebungsbogens auf das Stromlieferungsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

	Stromlieferungsjahr 2014* Menge in kWh
Geben Sie die Menge des an Letztverbraucher gelieferten Stroms aus sonstigen erneuerbaren Energien im Sinne von § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG vor der Reduzierung um den prozentualen EEG-Anteil gemäß § 78 Abs. 4 EEG an.**	

* Die Angaben zum Stromlieferungsjahr beziehen sich auf die Stromkennzeichnungsperiode vom 1.11.2015 – 30.10.2016.

** Die Zuordnung von Strommengen aus "Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG" erfolgt nach Abschluss der Strombilanzierung obligatorisch für alle Letztverbraucher im Unternehmens-/Produktmix gemäß der gezahlten EEG-Umlage und Absatzmengen des Unternehmens gemäß § 78 EEG.

Die in Punkt 2.7 angegebene Strommenge übermittelt die Bundesnetzagentur weiter an das Umweltbundesamt, das das Herkunftsnachweisregister (HKNR) für erneuerbare Energiequellen führt.

Leitfragen:

1. Was halten Sie von der „Verschlankung“ der Abfrage?
2. Ist die Beschreibung der Monitoring-Abfrage verständlich?
3. Wissen Sie, welche Zahl Sie hier eintragen müssen und woher sie kommt?
4. Wie ist Ihre Meinung zum Prüfungsumfang (bitte nur einen Punkt kleben)?
 - a. Kompletprüfung
 - b. Prüfung nur für Ökoprodukten?
 - c. Keine Prüfung?

Leitfragen zur Weiterentwicklung:

1. Welche Wünsche habe Sie hinsichtlich der Überprüfung bzw. des Monitoring?
2. Wie sehen Sie die Weiterentwicklung?

Leitfragen zum Prüfungsumfang:

1. Ist eine produktspezifische Prüfung notwendig?
2. Wie würden Sie eine Kompletprüfung gestalten (u. a. Nachweisführung, Verfahren)?

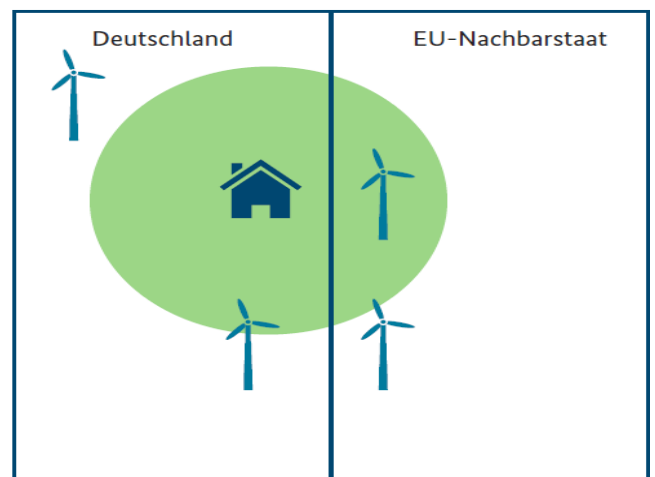
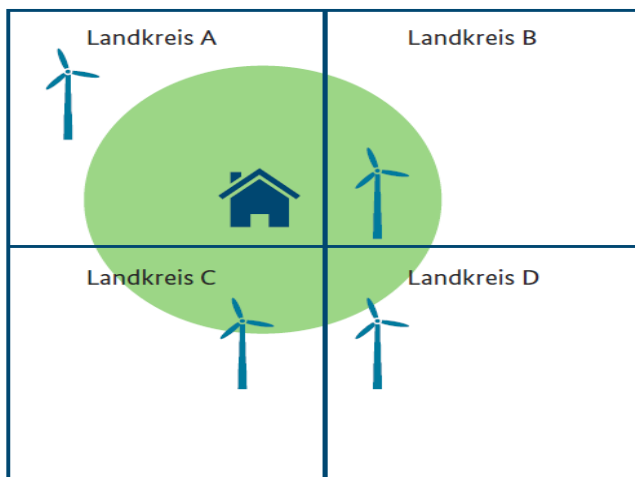
Leitgedanken:

- 1. Das System zur Kennzeichnung soll möglichst einfach sein.**
Der Aufwand soll möglichst gering sein. Es soll kein neues Vermarktungssystem geschaffen werden. Die Möglichkeiten der Stromkennzeichnung werden entsprechend erweitert werden.
- 2. Die Kennzeichnung soll glaubwürdig sein.**
Gegenüber dem Stromkunden darf nicht mehr regionaler Grünstrom ausgewiesen werden als tatsächlich erzeugt wurde. Dies soll durch die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters sichergestellt werden. Regionaler Strom, der durch das EEG gefördert und damit über die EEG-Umlage finanziert wird, darf außerdem nur als geförderter Strom gekennzeichnet werden.
- 3. Die EEG-Umlage soll nicht zusätzlich belastet werden.**
Indem nur die Stromkennzeichnung erweitert, aber kein neues Vermarktungssystem eingeführt wird, wird die EEG-Umlage nicht zusätzlich belastet. Die Änderungen in der Stromkennzeichnung sind somit kostenneutral.
- 4. Das System soll energiewirtschaftlich sinnvoll sein.**
Die angestrebte erhöhte Akzeptanz vor Ort unterstützt den weiteren Ausbaupfad und den Wettbewerb in den Ausschreibungen. Zudem soll das System keine Anreize setzen, die die wettbewerbliche Preisbildung am Strommarkt einschränken.

Quelle: BMWi, Regionale Grünstromkennzeichnung, Eckpunktepapier, 11. März 2016
Vierte Fachtagung des HKNR - Workshop 1 Stromkennzeichnung - 26. April 2016 - EnBW T-SE Winfried Vaudlet

5

Gleitende Regionen:



Quelle: BMWi, Regionale Grünstromkennzeichnung, Eckpunktepapier, 11. März 2016
Vierte Fachtagung des HKNR - Workshop 1 Stromkennzeichnung - 26. April 2016 - EnBW T-SE Winfried Vaudlet

6

Bestimmung der Regionen:

1. Schritt



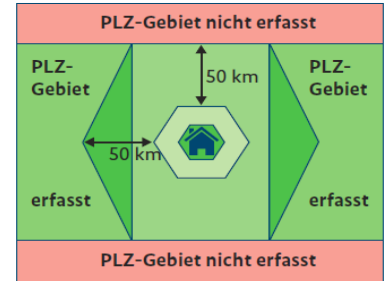
ca. 8.200 Regionen (Plz)

2. Schritt



Radius 50 km
von den Rändern

3. Schritt



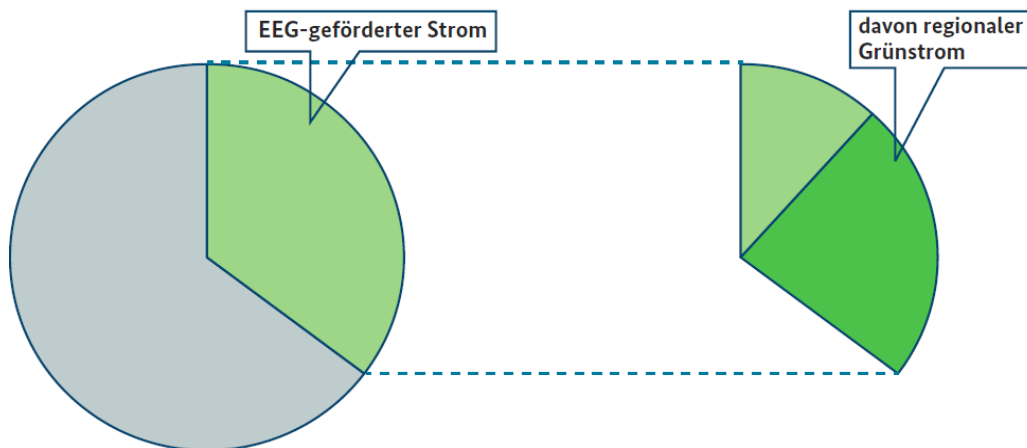
Berücksichtigung
der angrenzenden Teil-Plz

Quelle: BMWi, Regionale Grünstromkennzeichnung, Eckpunktepapier, 11. März 2016

Vierte Fachtagung des HKNR - Workshop 1 Stromkennzeichnung - 26. April 2016 - EnBW T-SE Winfried Vaudlet

7

Beispiel für eine regionale Grünstromkennzeichnung:



Quelle: BMWi, Regionale Grünstromkennzeichnung, Eckpunktepapier, 11. März 2016

Vierte Fachtagung des HKNR - Workshop 1 Stromkennzeichnung - 26. April 2016 - EnBW T-SE Winfried Vaudlet

8

Leitfragen:

1. Welche Auswirkungen sehen Sie auf die Stromkennzeichnung?
2. Erhöht sich nach Ihrer Meinung auf der Basis des BMWi-Vorschlages die Transparenz und/oder Verständlichkeit der Kennzeichnung?
3. Sollte die Information der regionalen Nachweise in einer Grafik dargestellt werden oder reicht eine Erläuterung in Textform?
4. Ist aus Ihrer Sicht für jede Region eine separate Kennzeichnung notwendig?
5. Wie hoch schätzen Sie den zusätzliche Aufwand für die Stromkennzeichnung bzw. für das gesamte Unternehmen?
6. Wie sehen Sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis?
7. Welche Rückmeldung seitens Ihrer Kunden haben Sie bisher zum Thema „regionaler“ Strom?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Winfried Vaudlet
Geschäftsfeldsteuerung Erzeugung
Vorstandsbereich Technik

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe